

STAATSARCHIV HAMBURG

351 - 11

Amt für Wiedergutmachung

36662

11 8011

36662
E

E

36662

Band I
B2 1-140

Wiedergutmachungsakte

für Dr. Friedman, Lieselotte
(Familien- und Rufname)



beten durch: RA. Dr. Lippmann

Blatt-
macht: Blatt 49

Hinweise auf Akten
Fürsorgeakte
Rückerstattungs-Akten
Strafakten
Rentenakte
BR-Akte

ABGESCHLOSSEN

Referat: 14

1108 11

Einlaufnummer:.....

4,5,6,7
2

B 26251

3403

Statistisch erfaßt

Einschreiben

Antrag auf Grund des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts

Keine K.K.

(Entschädigungsgesetz)

Landesentschädigungsamt
08231 28.III.50

An das

6. Sep. 1957

Bayerische Landesamt für Wiedergutmachung
Generalanwaltschaft der rassisch, religiös und politisch Verfolgten
(Anmeldebehörde)

Hannestadt Hamburg
Amt für Wiedergutmachung
Eing. 30. AUG. 1957
Anl. *1. Abt.* Zuständig

Aktenzeichen:

77534/VII/20168

~~BE 24330~~

München

Arcisstraße 11

B 26251

Zur Antragstellung nach dem Entschädigungsgesetz werden folgende Angaben gemacht:

- 6. Sep. 1957
IX/12/10

I. Angaben über den Verfolgten:

Familienname: FRIEDMAN, Dr. Vorname: Lieselotte

Bei Frauen Mädchenname: Dammenberg Staatsangehörigkeit: Deutsche

Geboren am 11.8.1911 in Wuerzburg Kreis Unterfranken Land Bayern

Erlerner Beruf: Arzt derzeitiger Beruf: Assistentin

Jetziger Wohnsitz: Ort, Straße, Kreis, Land West-Brentwood, Pilgrim State Hospital,
Long Island N.Y. U.S.A.

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt am 1. 1. 1947: New York U.S.A.

bei Flüchtlingen: Tag und Ort der Einweisung nach Bayern:

bei Ausgewanderten: vor der Auswanderung polizeilich gemeldet
in Wuerzburg von 11.8.1911 bis 9/10/1933
Hamburg 9/10/1933 1.1.1938

bei zurückgekehrten Emigranten: Wohnsitz vor der Emigration:

von bis

Rückkehr aus der Emigration:

wann wohin

in Bayern seit:

bei DP's: Tag und Ort der Ausstellung der Kennkarte:

Tag und Ort der Meldung beim Arbeitsamt bzw. Anmeldung eines Gewerbebetriebes oder freien Berufes beim Gewerbe- und Finanzamt:
(Belege beilegen)

bei bereits durchgeführter Auswanderung letzter dauernder Aufenthalt
vor der Auswanderung: (nicht Durchgangslager)

bei Verstorbenen: letzter inländischer Wohnsitz:

..... von bis

Ort und Datum des Todes:

c) Ich habe über das Bayerische Landesamt für Wiedergutmachung (früher Staatskommissariat) an Krediten erhalten: Keinen

(Es sind anzuführen Kredite vom Bayerischen Landesamt für Wiedergutmachung direkt, vom Bayerischen Landesamt für Wiedergutmachung über das Bankhaus Seiler & Co., Kredite über das Bayerische Landesamt Aufbauwerk, Kredite aus dem Lastenausgleichsprogramm.)

Kreditausgabestelle	Zweck der Kredite	Datum	Betrag RM	DM
.....
.....
.....
.....

Gesamtbetrag: ----- RM ----- DM

davon zurückbezahlt insgesamt RM DM

IV. Angaben über Abtretungen von Wiedergutmachungsansprüchen:

Hier ist anzugeben, ob der Antragsteller an irgendeine natürliche oder juristische Person (Kreditinstitut, Sparkasse, Bank usw.) seine Wiedergutmachungsansprüche oder Teile davon abgetreten hat.

* a) Ich habe keinerlei Wiedergutmachungsansprüche abgetreten oder verpfändet.

b) Ich habe Wiedergutmachungsansprüche in Höhe von -----
an am (Datum) nicht abgetreten.

V. Angaben über Rückerstattungsanträge:

Ich habe aufgrund des Rückerstattungsgesetzes in einer der vier deutschen Besatzungszonen (z. B. in Bad Nauheim) Anträge auf Rückerstattung von folgenden Objekten gestellt:

Rückerstattungs-Objekt	Antrag gestellt am	Anmeldebehörde	Registr. Nr. d. Wiedergutm.-Behörde
Schaden an Eigentum und Vermögen	15.12.1948	Bad Nauheim	A 127791
.....
.....

(Falls die Rückerstattung bereits durchgeführt wurde, ist ein entsprechender Vermerk zu machen)
Ich erkläre hiermit an Eidesstatt, daß alle in der vorstehenden Anmeldung enthaltenen Angaben nach meinem besten Wissen und Gewissen genau, vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht worden sind. Die Bestimmungen des § 48, Ziff. 1 u. 2 und § 49, Ziff. 1, 2 u. 3, sind mir bekannt.

Ich habe im Rahmen dieses Antrages Ansprüche nach Formblatt:

- A) (Schaden an Leben)
- B) (Schaden an Körper und Gesundheit)
- C) (Schaden an Freiheit)
- * D) (Schaden an Eigentum und Vermögen)
- * E) (Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen — allgemein —)
- F) (Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen — Versicherungs- und Rentenschaden)

gestellt. (Zutreffendes ist anzustreichen.)

Ich erkläre an Eidesstatt, daß von mir kein anderer Antrag auf Wiedergutmachung nazistischen Unrechts in Bayern oder in einem anderen deutschen Land gestellt wurde.

West Brentwood, Long Island, N.Y. U.S.A.

Ort und Datum
15. März 1950

Lieselotte Friedman
Unterschrift
Dr. Lieselotte Friedman

Dr. Lieselotte Friedman
Pilgrim State Hospital
West-Brentwood, Long Island, N.Y.
U.S.A.

West Brentwood, 24. Juni 1950.

139

Einschreiben

3

An das
Bayerische Landesamt fuer Wiedergutmachung
Generalanwaltschaft der rassistisch, religioes
& politisch Verfolgten
(Anmeldebehoerde)
M u e n c h e n
Arcisstrasse 11
(13b) American Zone / Germany

Landgericht
06000 - 3111

Betreff: Meine Voranmeldung von Anspruechen
vom 15. Maerz 1950.
Bevollmaechtigter in Deutschland.

Mit Gegenwaertigem benachrichtige ich Sie, dass mein
Bevollmaechtigter in Deutschland Herr Dr. Otto ORTWEILER ist.

Seine Anschrift lautet:

Dr. Otto Ortweiler, Landgerichtsdirektor
Farmstrasse 24
(16) Walldorf bei Frankfurt am Main
American Zone / Germany

Hochachtungsvoll!

Dr. Lieselotte Friedman
Dr. Lieselotte Friedman

Dr. Lieselotte Friedman
Pilgrim State Hospital
West-Brentwood, Long Island, N.Y.
U.S.A.

West Brentwood, 24. Juni 1950.

139

Einschreiben

An das
Bayerische Landesamt fuer Wiedergutmachung
Generalanwaltschaft der rassisch, religioes
& politisch Verfolgten
(Anmeldebehoerde)
M u e n c h e n
Arcisstrasse 11
(13b) American Zone / Germany

Landgericht
06000 - 3110

Betreff: Meine Voranmeldung von Anspruechen
vom 15. Maerz 1950.
Bevollmaechtiger in Deutschland.

Mit Gegenwaertigem benachrichtige ich Sie, dass mein
Bevollmaechtiger in Deutschland Herr Dr. Otto ORTWEILER ist.

Seine Anschrift lautet:

Dr. Otto Ortweiler, Landgerichtsdirektor
Farmstrasse 24
(16) Walldorf bei Frankfurt am Main
American Zone / Germany

Hochachtungsvoll!

Dr. Lieselotte Friedman
Dr. Lieselotte Friedman

77534/VII/20168

An das

Bayerische Landesamt für Wiedergutmachung
Generalanwaltschaft der rassistisch, religiös und politisch Verfolgten

Fristgerechter Eingang noch nicht überprüft

Betr.: Anmeldung von Ansprüchen gemäß Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts.

D.

§§ 17, 18, 19 und 20, Schaden an Eigentum und Vermögen.

I. Angaben über den Verfolgten:

1. Familienname: FRIEDMAN Dr. Vorname: Lieselotte
2. Bei Frauen Mädchenname: Dannenberg
3. Geburtsdatum und Geburtsort: 11. August 1911 Wuerzburg Land: Bayern
Deutsche
4. Staatsangehörigkeit bei Beginn der Unrechtshandlung: Deutsche
5. Gegenwärtige Anschrift: Pilgrim State Hospital, West-Brentwood, Long Island N.Y.
6. Ort der Unrechtshandlung: Wuerzburg/Hamburg U.S.A.

II. Angaben über den Antragsteller:

(nur auszufüllen, wenn der Antragsteller mit dem Verfolgten nicht personengleich ist).

1. Familienname: Vorname:
2. Bei Frauen Mädchenname:
3. Gegenwärtige Anschrift:
4. Staatsangehörigkeit des Antragstellers:
5. Verhältnis des Antragstellers zum Verfolgten (Erbe):

III. Art des Schadens:

- i. a) An beweglichem und unbeweglichem Eigentum (durch Plünderung, Beschlagnahme oder Zerstörung usw.)

Zeitpunkt und Ort: 1939/40 WuerzburgHöhe des Verlustes: (Belege beifügen) DM 68.450,-, RM 2.000,- -- Siehe Beilage

- b) an sonstigem Vermögen (durch Beschlagnahme von Konten, Bargeld usw.)

Zeitpunkt und Ort: 1939 WuerzburgHöhe des Verlustes: (Belege beifügen) RM 18.000,- -- Siehe Beilage & Beweismittel

- c) Durch Zahlung von Sonderabgaben: (Reichsfluchtsteuer, Judenvermögensabgabe usw.)

Zeitpunkt und Ort: 1938/40 WuerzburgHöhe des Verlustes: (Belege beifügen) RM 4.400,- -- bzw. RM 15.000,- -- Siehe Beilage

- d) Durch Geldstrafen, Bußen und Kosten auf Grund der Verfolgungsmaßnahmen:

Zeitpunkt und Ort:

Höhe des Verlustes: (Belege beifügen)

Schaden insgesamt in Höhe von

2. Kurze Schilderung des Vorgangs: (gegebenenfalls mit beglaubigten Abschriften diesbezügl. Urkunden)
Siehe Bei lagen

3. Zeugen: Siehe Beilagen & Beweismittel

1. Familienname: Vorname:
2. Bei Frauen Mädchennamen:
3. Genaue Adresse:

IV. Antrag:

Ich beantrage auf Grund des Entschädigungsgesetzes § 17-20

1. Wiederherstellung des Zustandes, der ohne das zur Wiedergutmachung verpflichtende Ereignis bestehen würde:
2. Ersatz des Schadens in Höhe von DM 68.450,-- RM 24.400,--

Ich erkläre hiermit an Eidesstatt, daß alle in der vorstehenden Anmeldung enthaltenen Angaben nach meinem besten Wissen und Gewissen genau, vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht worden sind. Die Bestimmungen des § 48, Ziff. 1 u. 2 und § 49, Ziff. 1, 2 u. 3, sind mir bekannt.

West-Brentwood, Sept. 1. 1950

Ort und Datum

Dr. Lieselotte Friedman
Unterschrift
Dr. Lieselotte Friedman

das
 erische Landesamt für Wiedergutmachung
 eralanwaltschaft der rassistisch, religiös und politisch Verfolgten

Betr.: Anmeldung von Ansprüchen gemäß Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts.

E.

§ 21—34, **Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen.**

Angaben über den Verfolgten:

1. Familienname: FRIEDMAN Dr. Vorname: Lieselotte
2. Bei Frauen Mädchenname: Dannenberg
3. Geburtsdatum und Geburtsort: 11. August 1911 Wuerzburg Land: Bayern
4. Gegenwärtige Anschrift: Pilgrim State Hospital, West-Brentwood, Long Island NY.
U.S.A.

Art des Schadens:

a) Als Beamter entlassen, zurückgestuft oder vorzeitig in Ruhestand versetzt: Ja — nein.
 Von welcher Behörde:
 Wann:
 Letzte Dienstbezeichnung und Besoldungsgruppe:

b) Als Angestellter oder Arbeiter in öffentlichen Verwaltungen oder Betrieben vorzeitig ausgeschieden oder sonst benachteiligt: Ja — nein.
 Von welcher Behörde:
 Wann:
 Letzte Dienstbezeichnung und Besoldungsgruppe:

c) Als Angestellter oder Arbeiter in Privatbetrieben vorzeitig entlassen, zurückgestuft oder sonst erheblich benachteiligt: Ja — nein.
 Von welchem Betrieb:
 Wann:
 Art der Tätigkeit und Höhe der Besoldung (Belege):

d) Freiberuflich oder selbständig im Gewerbebetrieb oder in der Landwirtschaft usw. tätig gewesen: Ja — nein
 Art der Tätigkeit: Aerztin
 Welche Schädigung: (Zeit und Ort) Bestallung als Arzt wurde nicht erteilt, Universitaet Hamburg, 27. Dezember 1935. Siehe beiliegendes Beweis-
mittel & Beilagen

e) In der Berufsausbildung gehindert: Ja — nein
 Wann und wodurch: (z. B. Verbot des Schulbesuches, Entfernung aus der Lehre usw.)
Siehe Beilagen
 Wiederaufnahme der Ausbildung: Siehe Beilagen
 Berufswechsel zum wann

Kurze Schilderung des Vorganges (gegebenenfalls mit begl. Abschriften diesbezüglicher Urkunden):
Siehe Beilagen

Zeugen: (Name, Vorname, Adresse)

- a)
- b)
- c)

Mein Einkommen betrug im Jahre:

1930	1940
1931	1941
1932	1942
1933	1943
1934	1944
1935	1945
1936	1946
1937	1947
1938	1948
1939	1949

(Die Richtigkeit dieser Angaben ist für wenigstens 3 Jahre vor der Verfolgung und für die Zeit nach der Verfolgung durch Steuererklärungen usw. zu belegen.)

III. Angaben über den Antragsteller:

Wenn der Verfolgte und der Antragsteller nicht die gleiche Person sind, müssen alle Tatsachen dargestellt werden, aus denen sich ergibt, daß der Antragsteller der Rechtsnachfolger des Verfolgten ist. Abschriften aller sachdienlichen Urkunden sind beizufügen.
Falls der Anspruch auf einer Abtretung beruht, sollen Abschriften der Genehmigung der Abtretung seitens der Militärregierung beigelegt werden.

1. Familienname: Vorname:
- bei Frauen Mädchenname:
2. Gegenwärtige Anschrift:
3. Verhältnis des Antragstellers zum Verfolgten:
- Verwandt, wie:
- Erbe: (belegt durch Erbschein)
4. Bemerkungen:

IV. Antrag:

Ich beantrage:

- 1.) Berufswiedereinstellung
- 2.) Finanzielle Schadenersatzleistung für die Verluste der Jahre 1936 bis 1949
- vor der Währungsreform: RM 93.280,-- = DM 9.328,--
- nach der Währungsreform: = DM 16.200,--
- Insgesamt: = DM 25.528,-- plus Pfunde
- 3.) Rentenzahlung in Höhe der dem früheren Einkommen entsprechenden Pension der Beamtenklasse Beilage
- beginnend mit dem

Ich erkläre hiermit an Eidesstatt, daß alle in der vorstehenden Anmeldung enthaltenen Angaben nach meinem besten Wissen und Gewissen genau, vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht worden sind. Die Bestimmungen des § 48, Ziff. 1 u. 2 und § 49, Ziff. 1, 2 u. 3, sind mir bekannt.

West-Brentwood, Sept. 1. 1950.

Ort und Datum

Dr. Lieselotte Friedman

Unterschrift

Dr. Lieselotte Friedman

6

Dr. Lieselotte Friedman
Pilgrim State Hospital
West-Brentwood, Long Island, N.Y.
U.S.A.

Beweismittel

zu
Formular E Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen
Ziff. II. d)

Abschrift

Kultur - und Schulbehoerde
Hochschulwesen
Aktenzeichen: U 146, 2010

Hamburg 13, den 4. Juni 1937

Bescheinigung!

Der Kandidatin der Medizin
Fraulein Lieselotte Dannenberg,
geboren am 11. August 1911 in W u e r z b u r g,
wird hiermit bescheinigt, dass sie am 27. Dezember 1935
die aertzliche Pruefung vor dem Pruefungsausschuss in Hamburg
mit dem Gesamturteil

g u t (2)

bestanden hat. Das praktische Jahr fuer Mediziner hat sie
in der Zeit vom 1. Februar 1936 bis zum 31. Januar 1937
am Krankenhaus der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Ham-
burg abgeleistet. Die Kandidatin hat abgesehen von dem Nach-
weis der deutschbluetigen Abstammung damit die Voraussetzungen
fuer die Ausuebung des aertzlichen Berufes im Deutschen Reiche
erfuellt.

Die Bestallung als Arzt kann nach Par. 3 Abs. 2
Ziffer 5 der Reichsaerzteordnung vom 13. Dezember 1935
nicht erteilt werden.

Diese Bescheinigung gilt nicht als
Bestallungsurkunde.

Dinstempel:
Kultur und Schulbehoerde
Hochschulwesen
Hamburg

Im Auftrage :

Unterschrift

Verwaltungsgebuehr nach Ziff. 1
der Gebuehrenordnung der Kultur-
und Schulbehoerde, Hochschulwesen,
RM. 3,--

Dr. Lieselotte Friedman
Pilgrim State Hospital
West-Brentwood, Long Island, N.Y.
U.S.A.

Beilage

zu

Formular E Schaden im wirtschaftlichen
Fortkommen Ziff. II. d) & e)

Ich habe an verschiedenen Deutschen Universitaeten, zuletzt in Hamburg, Medizin studiert & dort die aertzliche Pruefung am 27. Dezember 1935 abgelegt. Das Praktische-Jahr leistete ich vom 1. Februar 1936 bis 31. Januar 1937 am Krankenhaus der Deutsch-Iraelitischen Gemeinde in Hamburg ab. (Siehe mit folgendes Beweismittel) Eine Bestallung als Arzt wurde mir nicht erteilt, da Juedin.

1.) Wegen des grossen Andranges von Medizinern zur Ableistung des Praktischen Jahres wurde zu dieser Zeit weder die sonst uebliche ~~XXXXXX~~ "Freie Station" mit Taschengeld von ca. RM 50.--, noch sonst irgend welche Verguenstigung gewahrt. Statt dessen musste ich mein Lebensunterhalt waehrend dieser Zeit mit dem von der Devisenstelle Wuerzburg gewaehrten monatlichen Freibetrag in Hoehe von RM 165.-- selbst bestreiten.

Entstandener Schaden:

a) Einkommensentgang fuer 12 Monate a RM 50.--	RM 600.--
b) Kosten fuer 12 Monate a RM 165.--	1.980.--
	<hr/>
	RM 2.580.--

2.) Meine weiteren Vorhaben zwecks Weiterausbildung in meinen Berufe waren die Ueblichen, u. zw. a) fuer mindestens drei Monate eine Vertretung zu uebernehmen, durchschnittlicher Verdienst RM 500.-- monatlich, b) eine Assistentenstellung zwecks Spezialausbildung fuer 3-5 Jahre zu begleiten, mit einem ueblichen Entgelt von RM 200.-- per Monat, um mich anschliessend c) als selbstaendige Aerztin mit eigener Praxis nieder zu lassen. Mein Einkommen als Spezialaerztin haette RM 800.-- bis RM 1.000.-- im Monatsdurchschnitt betragen.

Entstandener Schaden:

~~RM~~ zu

a) Einkommensentgang 3 Monate a RM 500.--	RM 1.500.--
b) " " " 4 Jahre a RM 200.-- monatlich	9.600.--
c) 1) " " " 7 Jahre a RM 10.800.-- Juni 41/Juni 48	75.600.--
	<hr/>
	RM 86.700.--
c) 2) " " " 1 1/2 Jahre a DM 10.800.-- Juni 48/Dez. 49	DM 16.200.--

Zufolge der Unmoeliglichkeit mich in den Hitlerjahren in Deutschland weiter auszubilden, noch selbstaendig zu machen, ging ich im Juli 1937 nach ROM/Italien. Studierte dort wieder Medizin, machte im November 1938 wieder das Examen "Laurea di Medicina e Chirurgia" und musste wieder ohne jegliches Entgelt im Ospedale di San Giacomo in Rom als Volontaer arbeiten.

Dr. Lieselotte Friedman
Pilgrim State Hospital
West-Brentwood, Long Island, N.Y.
U.S.A.

B e i l a g e

zu

Formular E Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen Ziff. II. d) & e)

Ich war dort bis Ende Februar 1939 beschaeftigt, musste dann wegen der in Italien herauskommenden Ausnahbestimmungen fuer Juden auch diese Stelle wider aufgeben.

3.) Mit Genehmigung der Devisenstelle Wuerzburg bekam ich ueber die Dauer meines Aufenthaltes in Italien meinen Lebensunterhalt ueberwisen u. zwar im ersten Monat (Juli 1937) RM 400,-- dann laufend RM 200,-- per Monat.

Entstandener Schaden:

1 Monat a RM 400,--
18 Monate a 200,--

RM 4.000,--

4.) Mein Aufenthalt in Italien war nun bescharenkt, ich fuhr am 1. Maerz 1939 mit der "Ormonte" nach England.

Entstandener Schaden:

Engl. Pfund 11,-,-

Ueberfahrtspesen.

Dort bekam als Deutsche keine Arbeitserlaubnis weder als Aerztin noch als Krankenschwester, musste vielmehr die einzig moegliche Arbeit als Hausangestellte annehmen um meinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Ausser Wihnung und Essen bekam nicht s verguetet. Im Mai 1946 hatte dann Gelegenheit nach U.S.A. auszuwandern.

5.) Das Geld fuer die Ueberfahrt bekam von Freunden geliehen.

Entstandener Schaden :

Engl. Pfund 40,-,-

6.) In New York wurde ich in einem Heime fuer Neuangekommene ohne Bezahung aufgenommen und musste wieder studieren. Das medizinische Examen konnte ich im Juni 1948 ablegen. Die Studien und Examenskosten hatte ich zu tragen.

Entstandener Schaden: U.S.A. \$ 258,--

Zusammenstellung:

1.) RM 2.580,--

2.) RM 86.700,--

3.) RM 4.000,--RM 93.280,--

2.) c)2) DM 16.200,--

DM 16.200,--

4.) Engl. Pfund 11,-,-

5.) " " 40,-,-Engl. Pfund 51,-,-

6.) U.S.A. Dollar 258,-

U.S.A \$ 258,--

Dem stehen gegenueber an Einkommen fuer ein Stipendium am Memorial Hospital, New York vom 15. Nov. 48 - 15. Mai 49 U.S.A. \$1.200,-
Seit 11. Januar 1950 habe eine Anstellung am Pilgrim State Hospital in West-Brentwood, Long Island, N.Y.

Dr. Lieselotte Friedman
Pilgrim State Hospital
West-Brentwood, Long Island, N.Y.
U.S.A.

Beweismittel
zu
Formular D Schaden an Eigentum und
Vermögen

III.c) 2.

A b s c h r i f t

Bayerische Staatsbank Wuerzburg

28. Febr. 1947.

Frau Dr. Liselotte Friedmann
50 West 68th Street
New York 23, N.Y. U.S.A.

Betreff: Konto Nr. 6 10807
Liselotte Dannenberg
New York

In Ihrem Depot bei uns waren
RM 3.000,-- Kinzinger & d'Hengeliere Akt.
" 10.000,-- Vereinigte Stahlwerke Aktien gelegen.
Das Depot wurde am 14.12.1939 aufgehoben. Weitere Angaben koennen
wir Ihnen nicht machen, da unsere gesamten Akten verbrannt sind.
Soweit dem Rechtsunterzeichneten im Gedaechnis ist, sollte mit dem
Gegenwert obiger Aktien ein Transfer ueber die Deutsche Golddiskont-
bank durchgefuehrt werden. Hierfuer wurden

L 30.6.2

erzielt. Der Transfer konnte nicht mehr durchgefuehrt werden.
Soweit erinnerlich, sind oben erwaehte

L 30.6.2

eingezogen worden. Auch hierfuer sind Unterlagen nicht mehr vor-
handen.

Hochachtungsvoll!
Bayerische Staatsbank Wuerzburg
Unterschriften.

Anmerkung der Schreiberin:

Der im Briefe genannte Rechtsunterzeich-
nete duerfte der derzeitige Direktor der Bayerischen Staatsbank
Wuerzburg, Herr Bauer sein.

70
Dr. Lieselotte Friedman
Pilgrim State Hospital
West-Brentwood, Long Island N.Y.
U.S.A.

Beilage
zu

Formular D Schaden an Eigentum und Vermoegen

III. a) 2.

Meine Aussteuer und sonstigen Habseligkeiten wurden mit Genehmigung der Devisenstelle Wuerzburg, durch die Speditionsfirma Weissenhorn und Co., Wuerzburg, unter Zollaufsicht gepackt und in einem Lift an die Speditionsfirma Gruenhut in Hamburg, zur Weiterleitung nach London, England, meinem damaligen Wohnsitz, verfrachtet. Juli/August 1939.

Durch den inzwischen ausgebrochenen Krieg, Sept. 39, konnte die Weiterleitung nach London nicht mehr erfolgen. Statt dessen wurde der Lift von der Devisenstelle (Gestapo) Wuerzburg beschlagnahmt, mit dem Ausdruecklichen Bemerken von Seiten der Devisenstelle, dass persoenliche Dinge zurueckgesandt wuerden und der Versteigerungserloes, mir zukomme. Eines Tages kamen e-inige mit eingepackte Schullehfe von mir, an meine Eltern nach Wuerzburg. Das waren die persoenlichen Dinge, die vom Gesamthalt des Lifts uebrig geblieben sind. Eine Ueberweisung des Versteigerungserloeses wurde nie getaetigt.

Der Lift enthielt unter Anderem:

Ein komplettes Herrenzimmer, Ital. Renaissance, antik,	Wert ca.	DM 10.000,--	<i>1 Nach BräC ausmal (1912)</i>
Einen Salon, englisches Barock, antik,		7.000,--	
Diverse Gemaelde und antike Stiche, u.a. vier Originalgemaelde von Barensehen a 1.200,-- Stiche etc. 2.000,--		6.800,--	
An echten Perserteppichen waren mitenthalten, zwei ganz grosse Stuecke a 5.000,-- ein solcher von 3.000,-- und neun grosse Bruecken a ca. 800,--		20.200,--	
Ein Fluegel 2.000,-- ein Harmonium 1.000,--		3.000,--	
Ein grosser, mit Silber beschlagener Chrystalluester, antik		3.000,--	
Ferner antike Vasen, Bronzen, Meissensammlung, reichhaltige Speise- & Kaffeservice, wie Rosenthal etc.		8.000,--	
Eine Bibliothek mit seltenen antiken & modernen Buechern		5.000,--	
Eine Waescheausstattung, Bett- Tafel- & Haushaltwaesche, 2.500,-- Spitzen- & sonstige Vorhaenge 500,--		3.000,--	
Ein komplettes Schlafzimmer		1.500,--	
Medizinische Werke, Instrumente, Apprate & sonstiges dergl. mehr		950,--	
		<u>DM 68.450,--</u>	

Das Packen in Wuerzburg, die Fracht nach Hamburg, sowie das Lagergeld in Hamburg fuer den Lift, musste von mir getrage werden, diese Kosten betruagen ca.

RM 2.000,--

Dr. Lieselotte Friedman
 Pilgrim State Hospital
 West-Brentwood, Long Island, N.Y.
 U.S.A.

B e i l a g e

zu

Formular D Schaden an Eigentum und Ver-
 moegen

III. b) 2.

Mein Bankkonto und Effektd Depot wurde bei der Bayerischen Staats-
 bank, Filiale Wuerzburg gefuehrt.

Mit Genehmigung der Devisenstelle Wuerzburg wurde der Restbestand
 meines Effektenbesitzes von ca. RM 18.000,-- zwecks Transfer des
 Erloeses an mich, verkauft. Laut Mitteilung der Bayer. Staatsbank,
 Filiale Wuerzburg betrug der Gegenwert engl. Pfund 30.6.2, der Trans-
 fer sollte ueber die Deutsche Golddiskontbank, Berlin, durchgefuehrt
 werden. Der Transfer wurden nicht durchgefuehrt, statt dessen einge-
 zogen, Abschrift des diesbezuglichen Schreibens der genannten
 Bank vom 28. Febr. 1947 liegt als Beweismittel bei.

Hoehe des Verlustes ca. RM 18.000,--

III. c) 2.

An Judenvermoegensabgabe hatte ich aus meinem damaligen Vermoegen
 von ca. RM 22.000.--, RM 5.500,-- zu zahlen. Hiervon zahlte ich die
 ersten vier Raten von 4.400,--, die fuenfte Rate von RM 1.100,--
 wurde nach meiner endgueltigen Auswanderung, obwohl kein eigenes
 Vermoegen von mir mehr vorhanden war, durch das Finanzamt Wuerzburg
 Stadt, bei meinem Vater, Albert Dannenberg, Wuerzburg (1944 in There-
 sienstadt verstorben) erhoben.

Hoehe des Verlustes ca. RM 4.400,00

Vorsorglich melde ich die fuenfte Rate von	ca. RM 1.100,--
mit an, desgleichen die von meinem Vater fuer mich	
bezahlte Reichsfluchtsteuer aus ca. RM 18.000.-	" 4.500,--
sowie die von ihm bezahlte Deagoabgabe fuer den Lift"	5.000,--
	<u>ca. RM 10.600,--</u>

Diese RM 10.600,-- wurden als Nachtrag zur Entschaedigungsanmel-
 dung fuer das Vermoegen meines Vaters, Albert Dannenberg, eingeraecht
 durch meine Schwester, Aenne Schwabacher, geb. Dannenberg, angemeldet.

Dr. Lieselotte Friedman
Pilgrim State Hospital
West Brentwood, Long Island
New York, U.S.A.

Brentwood, New York 15. März 1950.

An das
Bayerische Landesamt für Wiedergutmachung
Generalverwaltung der russisch, religiös
und politisch Verfolgten
(Anmeldungsbehörde)
MÜNCHEN, Bayern/Germany
Artilleriestr. 11
(13 B) American Zone

Anbei empfangen Sie meinen ANTRAG auf
Grund des Entschädigungsgesetzes in dreifacher Ausfertigung.

Ich weise an:

- 1. Schaden an Eigentum und Vermögen B)
- 2. Schaden in wirtschaftlichen Fortkommen E)

Die entsprechenden Formulare gehen Ihnen in gesondertem Briefe zu.

Hochachtungsvoll
Lieselotte Friedman
Dr. Lieselotte Friedman

3 Anlagen.
Einschreiben
Luftpost.

A b s c h r i f t
=====

Reichsfall

WK 412/50

Na 1804 (2)

In Sachen

Dr. Lieselotte F r i e d m a n n geb. Dannenberg, Pilgrim State Hospital West-Brentwood, New York,

Prozeßbevollmächtigter Landgerichtsdirektor Dr. Ortweiler, Walldorf bei Frankfurt a/M

- Antragstellerin -

gegen

Deutsches Reich, für das gemäß Art. 61 Abs. 1 REG das Land Bayern auftritt, dieses vertreten durch die Oberfinanzdirektion Nürnberg Zweigstelle Würzburg,

- Antragsgegner -

wegen Rückerstattung

erläßt die 2. "iedergutmachungskammer beim Landgericht Würzburg nach mündlicher Verhandlung durch die unterfertigten Richter am 1. April 1953 folgenden

B e s c h l u ß:
=====

I. Das Deutsche Reich hat an die Antragstellerin

DM 40 000.-- m.W. Deutsche Mark vierzigtausend -
=====
zu zahlen.

II. Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

G r ü n d e :
=====

gez.
Bader

gez.
Motzel

gez.
Zöllner

F.d.R.d.A.

g.

1) Die nachfolgenden Seiten 15/22
ergeben das Bücherstellungsverfahren
des Hausratschordens nach den
Eltern Albert und Paula
Dannenberg.

2) Die weißen Bogen wurden mir zugeschen
geheftet, um die Durchschläge etwas besser
lesbar zu machen.

L

Ausfertigung

Finanzmittelstelle München
des Landes Bayern
Eing.: 25. JAN 1957
11159
Bl.

W. 2855 (3) 75

KIV 95/55 (3)

In Sachen

1) Schwabacher Anne, geb. Dannerberg, 530 Vine Street
Elizabeth 2 New Jersey, USA,

2) Friedmann Lisalotte, geb. Dannerberg, 55 West,
97 Street, New York 25, N.Y., USA,
beide vertreten durch Landgerichtsdirektor Dr. Ortweiler in Walldorf bei
Frankfurt/Main,

Bayerisches
Landesentschädigungsamt
161244 + 4.3.57
1. MRZ 1957
Poststelle

- Antragstellerinnen -

gegen

Deutsches Reich, vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Würzburg, Landesvermögensamt- und
Zusabteilung in Würzburg, Krolingstraße 50,
vertreten durch die Bundesvermögensstelle
Würzburg, Bismarckstraße 16

Eing. 3. MRZ. 1957

Bayern

W.

- Antragsgegner -

wegen Rückerstattung

erläßt die Niedergutbeschaukammer beim Landgericht Würzburg
durch die unterfertigten Richter nach mündlicher Verhandlung
als Endentscheidung am 30. Juli 1956 folgenden

Beschluß:

I. Der Antragsgegner Deutsches Reich hat an die Antragstellerinnen als Gläubigerinnen zur gesamten Hand Schadenersatz für entzogenen Hausrat, Einrichtungsgegenstände, Küche und Bekleidung in Höhe von insgesamt

51.322,70 DM - i. V. dreihundfünfunddreißigtausenddreihundertneunundzwanzig 70/100 Deutsche Mark -

nebst 4 % Zinsen ab 1. August 1956 zu leisten und nach Maßgabe der künftigen bundesgesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten zu zahlen.

Die weitergehenden Rückerstattungsanträge werden als unbegründet zurückgewiesen.

II. Von den Kosten des Verfahrens haben 1/5 die Antragstellerinnen, 4/5 der Antragsgegner zu tragen.

III. Der Geschäftswert wird auf 66.354,- DM festgesetzt.

IV. Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

Die Antragstellerinnen sind die Ehefrau und Erbinnen der früher in Würzburg wohnhaft gewesenen Eheleute Albert Dannerberg und Paula Dannerberg, geb. Heilbrunn (vgl. Bl. 5 der

Hauptakten). Die Eheleute Dennenberg waren als Juden den rassistischen Verfolgungsmaßnahmen des Nationalsozialistischen Regimes ausgesetzt. Die Eheleute Dennenberg besaßen ursprünglich in Amosen Mangerring 4 in Würzburg eine große und außergewöhnlich gut eingerichtete Wohnung. Obwohl Konzernrat Dennenberg, Vorstand der Würzburger Produktionsfirma in der Zeit von 1921 bis 1933, sicher ein sparsamer Mann war, war die Wohnung mit Teppichen, Bildern, Antiquitäten, Porzellan und den sonstigen Zubehör außergewöhnlich reichlich ausgestattet. Das Vermögen der Eheleute Dennenberg wurde in Bekanntenkreisen allgemein auf etwa eine Million Reichsmark beziffert. Nach dem bei der Kammer unabhängigen Minderstimmungsverfahren zu urteilen, muß es tatsächlich nahe an diesen Betrag herangereicht haben. Im Herbst 1939 wurden die Eheleute Dennenberg gezwungen, aus dem Haus Mangerring 4 auszuscheiden und in eine kleinere Wohnung in der Schillerstraße 11 umzuziehen. Soweit die Möbel und sonstigen Einrichtungsgegenstände in der Schillerstraße 11 nicht untergebracht werden konnten, wurden sie von den Eheleuten Dennenberg bei der Speditionsfirma Weisenhorn & Co. in Würzburg eingelagert (vgl. Auskunft der Firma Weisenhorn & Co. vom 10. J. 1957, Bl. 3 d.A.). Es handelte sich in einzelnen um die auf Bl. 8 - 10 d.A. aufgeführten Gegenstände.

Die Wohnung Schillerstraße 11 behielten die Eheleute Dennenberg bis zum Frühjahr 1941 bei. Anlässlich einer Hausdurchsuchung am 19. 11. 1940 nach "Rasenternaren" beschlagnahmte die Geheime Staatspolizei bei den Eheleuten Dennenberg 9 gut erhaltene Innleuchte und 27 Konservendosen (vgl. Bl. 25 der Gestapoprotokolle Hanna Schneebacher). Im Frühjahr 1941 zogen die Eheleute Dennenberg unter Mitnahme ihrer in der Schillerstraße 11 befindlichen Wohngezeirichtung und sonstigen Hausratgegenstände nach dem Haus Sebastianstraße 2 in Würzburg um. Hier blieben sie bis kurz vor ihrer Deportation. Einige Tage vor Abgang des Transportes wurden die Eheleute Dennenberg noch in das jüdische Altersheim in der Albrechtstraße umquartiert. Die Deportation erfolgte am 23. 9. 1942 nach Theresienstadt. Die Eheleute Dennenberg hatten in der Wohnung Sebastianstraße 2 bzw. in Albrechtstraße die von ihnen bis dahin noch benutzten Möbel und Einrichtungsgegenstände, Klebstoffe und Bekleidung bis auf ein geringfügiges, kaum nennenswertes Handgepäck, das sie mitnehmen durften, zurückgelassen. Es waren dies die auf Bl. 15 d.A. in einzelnen aufgeführten Gegenstände.

Im Mai und im Juni 1942 hatten die Eheleute Dennenberg mit Genehmigung der Geheimen Staatspolizei Würzburg verschiedene kleinere Gegenstände, die anscheinend nicht mehr gebrauchen konnten, veräußert. Die Gestapo hatte, wie dies in sämtlichen gleichgelagerten Fällen geschah, die Art und Weise der Veräußerung, nämlich Versteigerung durch den amtlichen Versteigerer Kammermeister, sowie die Verwendung des Erlöses, einschließlich nach Abzug aller Unkosten

*Eheleute
Dennenberg
deportiert
29.9.42*

und einer 10 Tigen Spende an den "Hilfsfonds" auf ein Sperrkonto, vorgeschrieben. Tatsächlich finden sich auf dem Sperrkonto der Eheleute Dannenberg bei der Bayer. Staatsbank Nürnberg am 29. 5. 1942 und am 22. 6. 1942 Gutschriften über 109,- RM bzw. 117,75 RM, jeweils mit dem Vermerk "Ganzister". Nach der Deportation verfiel das Vermögen der Eheleute Dannenberg aufgrund der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens - wie in sämtlichen Fällen der Deportation nach Theresienstadt - ~~an~~^{durch} Verfügung der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Nürnberg/Fürth, dem Deutschen Reich. Die bei der Firma Weissenborn & Co. eingelagerten Möbelstücke und sonstigen Gegenstände wurden im Auftrag der Gestapo versteigert. Der Erlös, dessen Höhe nicht mehr feststellbar ist, fiel an das Deutsche Reich. Was mit den in der Sebastianstraße 2 bzw. im Hirschheim zurückgelassenen Gegenstände letzten Endes geschehen ist, kann nicht mehr aufgeklärt werden. Nach den genannten Umständen, muss die Verfolgten vor der Deportation noch ein ausführliches Vermögensverzeichnis erstellen mussten, unterliegt es keinem Zweifel, daß auch diese Sachen von der Geheimen Staatspolizei oder dem Finanzamt erfasst und verwertet worden sind.

Die Antragstellerinnen haben mit Inkritik Fried- und forgeroachter Anmeldung vom 11. Dezember 1948 u. a. wegen des bei der Firma Weissenborn & Co. eingelagerten Haushaltgutes sowie wegen der in der Sebastianstraße bzw. im Hirschheim zurückgelassenen Möbel und sonstigen Gegenstände Wiederstattungsansprüche beim Zentralanmeldesamt in Bad Nauheim angemeldet (Bl. 3 ff. der Hauptakten; Reg. Nr. 121776). Nach Scheitern der Güteverhandlung ist das Verfahren am 19. April 1955 an die Niedergutsachungskammer verwiesen worden.

Die Antragstellerinnen beantragen, den Antragsgegner zum Schadenersatz für die entzogenen Möbel, Einrichtungsgegenstände, Flasche- und Bekleidungsstücke in Höhe von 46.354,- RM nebst 4 % Zinsen seit dem Tag der Entscheidung kostenfällig zu verurteilen.

Der Antragsgegner beantragt, über den Befang und Wert der nicht in Kist verpackten Wohnungseinrichtung der Eheleute Dannenberg weiteren Beweise zu erheben.

Der Wiederstattungsantrag ist zulässig und auch zum größten Teil begründet.

Daß der Antragsgegner Deutsches Reich für die oben genannten Gegenstände, die entweder von der Gestapo beschlagnahmt oder auf Anweisung der Gestapo versteigert worden sind, bzw. dem Reich verfallen sind, Schadenersatz aufgrund widerrechtlicher Verweigerung durch unbräuchlichen Staatsakt

zu leisten hat (Art. 2 I a, b, III BGB i.V.m. Art. 30 BRG).
 Bedarf keiner weiteren Begründung. Es liegt schwere Ent-
 ziehung vor. ^{hier} gilt auch für die im Auftrag oder im Einver-
 ständnis der Gestapo verstaatlichten Gegenstände, weil insbe-
 sondere die Gestapo sich die Eigentümergegenstände durch die
 Bestimmung über Art und Weise der Veräußerung sowie über
 die Aufteilung des Erlöses angeeignet hat. Der Antragsteller
 stellt seine Schadenersatzpflicht auch gar nicht in Abrede.

Der Umfang der entzogenen Gegenstände ergibt sich aus den
 eidesstattlichen Erklärungen der Antragstellerin Anne
 Schwabacher vom 14. Juni 1953 und vom 20. 11. 1953 (Bl. 7 ff.
 und Bl. 14 ff. d. A.). Die Antragstellerin war bis Juni 1941
 in Würzburg. Es ist ohne weiteres glaubhaft, daß sie über
 den Umfang der von ihren Eltern eingelagerten Gegenstände
 sowie über die von ihnen noch benutzten Stücke gut Bescheid
 weiß. Daß sie andererseits nicht noch nähere Angaben machen
 kann, ist in Hinblick auf die Länge der vorliegenden Zeit
 und das Schicksal der Antragstellerin durchaus verständlich.
 Die Kammer hat darüber hinaus die Beweiserhebung im Ver-
 fahren Friedmann ./.. Deutsches Reich (RV 412/50), soweit
 sie für das vorliegende Verfahren von Bedeutung ist, im
 Einverständnis der Parteien zum Gegenstand der Verhandlung
 gemacht (Aussagen der Zeugen Schreut, Stapp, Schiffer,
 Hirringer, Kunzmann und Bodeberger). Winer weiteren Beweis-
 erhebung über den Umfang und den Wert der Wohnausstattung
 der Eheleute Bannenberg bedarf es nicht. Insbesondere hat
 sich im Verfahren Schwabacher ./.. Deutsches Reich (RV 92/55)
 betr. die Edelmetallgegenstände der Eheleute Bannenberg
 gezeigt, daß sie als Zeugen benannten Eheleute Anbach
 (75 bzw. 65 Jahre alt) keinerlei konkrete, ins einzelne
 gehende Angaben mehr machen konnten. Die Zeugen sind bei
 ihrer Vernehmung vom 25. 1. 1956 (Bl. 30 d. A. RV 92/55)
 auf ihre Aussage beschiedigt worden. Auf die Aussagen dieser
 Zeugen wird ausdrücklich Bezug genommen. Von Bedeutung
 für das vorliegende Verfahren ist die Äußerung des Zeugen
 Hermann Anbach:

"Die Ausstattung der Bannenberg'schen Wohnung überstieg
 den guten bürgerlichen Durchschnitt so sehr, daß man
 sie, vor allem in Bezug auf das aufgestellte Silber
 fast als prächtig bezeichnen konnte."

Weitere Aufklärung ist von diesem Zeugen nach Sachlage
 nicht zu erwarten.

Der Streit geht im wesentlichen auch weniger um den Umfang
 und Wert der entzogenen Gegenstände, als um die Höhe des
 zuzuerkennenden Schadenersatzbetrages. Der Kammer liegt
 die Schätzung des Sachverständigen Lehmann-Carpow vom
 21. 7. 1954 (Bl. 120 ff. der Hauptakten) vor, die den
 heutigen Wiederbeschaffungswert der entzogenen Gegenstände
 mit 68.354,- DM festsetzt. Der Antragsteller hat in anderen
 Verfahren die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Schätzung

~~W. v. J. v. J.~~

79

den Sachverständigen Lehmann-Garpsov heftig angegriffen. Daß diese Angriffe vollkommen ungerechtfertigt sind, hat die Kammer im Beschluß von 17. 1. 1956 in Sachen Schwabacher ././ Deutsches Reich (SKV 97/55) eingehend dargelegt. Auf Seite 3 ff. dieser Entscheidung wird ausdrücklich Bezug genommen. Daß die Zahlen der Gutachten Lehmann-Garpsov keineswegs überhöht sind, hat sich auch durch die Schätzung des vereid. Sachverständigen Knoblich vom 13. 4. 1956 im Verfahren Schwabacher ././ Deutsches Reich (SKV 95/55) bestätigt. Auch aus dem Gutachten Wiegand vom 24. 3. 1956 im Verfahren Schwabacher ././ Deutsches Reich (SKV 92/55) konnten keine entscheidenden Gesichtspunkte gegen die Schätzung Lehmann-Garpsov hergeleitet werden. Dies hat die Kammer ausführlich im Beschluß von 12. 6. 1956, auf den insoweit ebenfalls Bezug genommen wird, ausgeführt. Da sämtliche vorgenannten Verfahren, soweit es die Antragstellerin Inne Schwabacher und den Prozeßbevollmächtigten der Antragsteller betrifft, unter den gleichen Parteien geführt worden sind, erübrigt es sich, nochmals in einzelnen auf die hier in Frage kommenden Gesichtspunkte einzugehen. Nur soviel sei hier wiederholt, daß der Sachverständige Lehmann-Garpsov bei den Verhältnismäßig hohen Bewertungen durchaus zutreffend die außerordentlich gute Vermögenslage der Verfolgten Dannenberg und ihre besonders wertvolle und reichliche Ausstattung der Wohnung und der sonstigen Einrichtungsgegenstände sowie Wäsche und Bekleidung berücksichtigt hat. Es wurde im Verfahren Friedmann ././ Deutsches Reich (SKV 412/50), daß aus diesen Gegenständen die Ausstattung der Antragstellerin Friedmann Liscolotte betraf, Schadenersatz in Höhe von 48.000,- DM zugesprochen, wobei eine Schätzung des Sachverständigen Lehmann-Garpsov übrigens nicht vorlag, sondern die des Sachverständigen Lechner. Außerdem war in diesem Verfahren noch der damalige Versteigerungserlös feststellbar. In vorliegenden Verfahren sind sämtliche einschlägigen Unterlagen außer den im Beschluß bereits erwähnten durch Kriegseinwirkung vernichtet worden (z. B. Bestandslisten Dannenberg, Verfallsakten, Unterlagen der Revisionstelle usw.). Es bestehen unter Berücksichtigung aller Umstände (§ 287 SFG) somit keinerlei Bedenken, bei der Entscheidung vom Gutachten des Sachverständigen Lehmann-Garpsov auszugehen. Es bedarf lediglich bei der Bewertung des Abschreibungsatzes entsprechend der Praxis der Wiedergutmachungskammer in gleichgelagerten Minderwertigkeitsfällen einer gewissen Korrektur, wie sie auch in den oben angeführten Verfahren vorgenommen wurde.

Lehmann-Garpsov kommt zu folgenden Bewertungen:

- a) bei Weissenborn & Cie. eingelagerte Gegenstände 62.021,-- DM
- b) in der Sebastianstraße 2 und in Bibrach im
südlichgelagerte Gegenstände 16.523,-- DM

Der Sachverständige nimmt hiervon Abschreibung für Abnutzung in den Sätzen von 0, 10 %, 20 % und 33 1/3 % vor. Er errechnet hieraus den vergütungsfähigen Wiederbeschaffungswert mit

66.354,- RM. Diese Abschreibungsätze sind nicht völlig übereinstimmend. Nach der Erfahrung des täglichen Lebens vermindert sich der Wert eines Gebrauchsgegenstandes auch dann, wenn er nicht gebraucht wird. Annahmen hiervon gibt es nur in ganz begrenztem Umfang, so z.B. bei Kunstgegenständen. Daß jedenfalls Mäher, Schreibischgerätschaften, Gegenstände aus Glas, Kristall, Porzellan keiner Abnutzung unterliegen können, mag durchaus richtig sein; sie sinken aber trotzdem in ihrem Wert. Dies ergibt sich z.B. bei Bücher aus der Tatsache, daß neue Auflagen herauskommen, bei den anderen Gegenständen, daß sich die Gebrauchserichtung ändert, letztlich überhaupt aus der Tatsache, daß sie sich in Privat-hand befinden. Der Umstand, daß in jedem Fall (von Ausnahmen abgesehen) eine gewisse Wertminderung bei Möbeln, Gebrauchsgegenständen, Wäsche und Kleidungsstücken, mögen sie auch noch neuwertig und zum Teil überhaupt nicht gebraucht gewesen sein, eintritt, rechtfertigt es, durchwegs einen einheitlichen Abschreibungsatz festzusetzen. Die Kammer hat dies auch im Verfahren Schwabacher ././. Deutsches Reich (UKV 96/55) getan, obwohl sie als richtig unterstellt hatte, daß die in diesem Verfahren in Anspruch genommenen Gegenstände zum Teil völlig neu oder doch wenigstens neuwertig gewesen sind. Auf die Seite 5 ff. des Beschlusses von 30. 6. 1956 wird ebenfalls verwiesen.

Von aus vorstehenden Gesichtspunkten vorzunehmenden Abzug voranschlagt die Kammer für die bei der Firma Weischorn & Cie. eingelagerten Gegenstände in Durchschnitt auf 30 % von Neuwert, bei den übrigen Gegenständen auf 40 %. Der unterschiedliche Abzugssatz ist dadurch gerechtfertigt, daß die bis zuletzt besetzten Möbel, Einrichtungsgegenstände sowie Bekleidungs- und Wäscheartikel mehr abgenutzt und verbraucht waren, als die bereits im Jahre 1959 aus einem gepflegten gut eingerichteten Haushalt heraus eingelagerten Gegenstände. Da es sich - wie sich aus den ganzen Lebens- und Verhältnisseverhältnissen der Eheleute Lannenberg ergibt - in großen Massen um wertvolle und noch verhältnismäßig gut erhaltenen Möbel und sonstige Gegenstände gehandelt hat, erscheint ein höherer Abzugssatz nicht gerechtfertigt. Die Kammer muß bei der Bestimmung des Abschreibungsatzes die Vorschrift des § 287 ZPO in Anspruch nehmen. Die Einholung eines weiteren Gutachtens würde hier auch nicht helfen, da den Sachverständigen fast keine konkreten Anhaltspunkte über den Zustand, die Abnutzung und sonstigen Einzelheiten der Gegenstände gegeben werden könnten. Der Abzug von 30 % bzw. 40 % hält sich in Rahmen dessen, was die Kammer auch in gleichgelagerten Mäherstättungsfällen regelmäßig annimmt, wobei vorliegend die außerordentlich gute und reichhaltige Ausstattung der Wohnung berücksichtigt wurde. Es sei auch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich um einen Durchschnittssatz handelt; während z.B. bei Kunstgegenständen ein niedrigerer Abzug von heutigen Lebenspreisen nicht gerechtfertigt ist, wird dies durch die andererseits in erhöhtem Maße erforderliche Absetzung bei

den reinen Gebrauchsgegenständen, Kleidung usw. wieder ausgeglichen.

Die Kammer gelangt somit zu folgenden Schadenersatzbeträgen:

a) bei Weissenborn & Cie. eingelagerter Gegenstände	DM 62.921,--	
hiervon ab 30 %	<u>18.876,30</u>	
es verbleiben somit		44.044,70 DM
b) in der Sebastiansteige 2 und in Bibrachheim zurückgelassene Gegenstände	16.525,--	
hiervon ab 40 %	<u>6.610,--</u>	
mithin		<u>9.915,-- DM</u>
Insgesamt		<u>53.959,70 DM</u>

Der Schadenersatz beträgt somit 53.959,70 DM. In diesem Betrag sind auch die in November 1940 durch die Gestapo beschlagnahmten und die in Mai/Juni 1942 mit Genehmigung der Gestapo veräußerten Gegenstände enthalten. Der Sachverständige Lehmann-Garysow hat in Gutachten - mangels näherer konkreter Anhaltspunkte durchaus zutreffend - Gesamtposten für Wäsche, Kleidungsstücke usw. eingesetzt, so daß der Schadenersatz hiermit bereits abgegolten ist. Die Höhe des Schadenersatzes von über 53.000,- DM vermindert nicht, wenn man die außerordentlich günstige Vermögenslage der Verfolgten Eheleute Mannheim berücksichtigt. Bereits im Beschluß der Wiedergutmachungskammer vom 1. April 1953 (XV 412/50) ist festgehalten, daß ohne weiteres angenommen werden könne, die Wohnungseinrichtung eines so wohlhabenden Mannes wie Albert Mannheim habe im Jahre 1939 einen Wert von 50.000,- bis 60.000,- DM besessen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß zu diesem Betrag noch die Bekleidungs- und Wäschestücke und die sonstigen Gegenstände, die nicht unter den Begriff der Wohnungseinrichtung fallen, hinzuzurechnen sind, daß weiter für die der Antragstellerin Liselotte Friedmann aus der Wohnungseinrichtung abgeweihte Aussteuer (6 m Lift) 40.000,- DM zugesprochen worden ist, kann der weitere Schadenersatz für die nicht in den Lift verpackten Gegenstände mit über 53.000,- DM keineswegs als überhöht bezeichnet werden. Es ist allgemein bekannt, daß die Preisrelation DM zu RM für die hier in Betracht kommenden Gegenstände mindestens mit nahezu 100 % angenommen werden kann.

*6 m Lift
Liselotte Friedmann*

Der Antraggeber Deutsches Reich ist somit in Höhe von 53.959,70 DM aus Schadenersatz für entzogenen Hausrat, Einrichtungsgegenstände, Wäsche und Bekleidung nach Fälligkeit der künftigen bundesgesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten zu verurteilen. Dieser Betrag ist ab dem Tag der Festsetzung, d.h. der 1. August 1956, mit jährlich 4 % zu verzinsen (§§ 249, 246 BGB). Die Antragstellerinnen haben sich hinsichtlich des Nachlasses noch nicht auseinandergesetzt, so daß ihnen der Anspruch als Allebtigerinnen zur ge-

x) Außerdem ist die Rückgewähr des Entgelts (Art. 44 BRG) verrechnet.

anten Band zuzieht (§ 2039 BGB). Soweit den Rückstattungsanträgen nicht stattgegeben worden kann, muß Zurückweisung erfolgen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 72 a.F. BGB i.V.m. § 92 I ZPO. Die Kosten werden in dem Verhältnis geteilt, in dem die Parteien teils obliegt haben, teils unterlegen sind. Zur Anwendung des § 92 II ZPO zugunsten der Antragstellerinnen besteht kein Anlaß. Die Antragstellerinnen haben ihren Antrag genau beziffert, und nicht etwa die Höhe des Schadenersatzes in das Ermessen des Gerichts gestellt. Es kann auch nicht davon gesprochen werden, daß die Beweisforderungen nur verhältnismäßig geringfügig waren. Die Rückstattungsanträge müßten innerhalb mit rd. 20 % abgewiesen werden. Den Antragstellerinnen war auch aus anderen Verfahren bekannt, daß die Abschreibungsliste in dem Gutachten Lehmann-Larsow besonderer Prüfung unterzogen werden mußten. Sie hätten es somit, um einer etwaigen Kostenpflicht zu entgehen, in der Hand gehabt, ihren Antrag entsprechend zu ergänzen und zu modifizieren. Es muß deshalb in vorliegendem Fall bei dem Grundsatze der Kostenteilung nach § 92 I ZPO verbleiben.

Der Geschäftswert wird in Höhe des geltend gemachten Schadenersatzes festgesetzt (§ 5 KostV 1951).

Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus Art. 68 I BGB.

Rechtsmittel: Art. 68 II, 69 BGB, Art. 1 Abs. 5 und Art. 5 des HGO-Gesetzes Nr. 21 (AMG 1951 S. 939) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Ziff. e der Satzung des Obersten Rückstattungsgerichts, 7. Senat (1951. 1955 II S. 424).

ges. late ges. langwitz ges. Dr. Müller

Für den Gleichlaut
der Ausfertigung mit der Urschrift

Würzburg, den 8. Okt. 1956

Der Urkundsbeamte
des Geschäftsstelle des Landgerichts

Wiedergutmachungskammer -
Landeck



15. June 1956

25.77.534 - 2.949

Dr. Friedrich Kretschmer
Frankfurt

Dr. Friedrich Kretschmer
Frankfurt
No. 12 451 007

Dr. Friedrich Kretschmer **Kretschmer**
11.6.1911 **Frankfurt**
Frankfurt **Frankfurt**
Frankfurt **Frankfurt**
Frankfurt **Frankfurt**

Frankfurt

23 Juli 27

(Ass. Zettel)

Bayerisches Landesentschädigungsamt

Akt. Z. EG 77 534 - II/2 bay

München, den 13. März 1956
Arcisstraße 11

Empf. 7. MRZ. 1957

I. An das
Einwohnermeldeamt
H a m b u r g

Bayer



0118

Betrifft: Entschädigung nach dem Dritten Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 29. 6. 1956 (BGBl. I S. 559),
hier: Rechts- und Amtshilfe gem. § 191 Abs. 3 BEG in der Entschädigungssache

Dr. Friedmann Lieselotte geborene Dannenberg
Name Vorname

geb. am 11.8.1911 in Würzburg Land Bayern

wohnhaft in West-Brentwood, Pilgrim State Hospital
ihren hat nach seiner Angabe n Long Island N.Y. USA

a) am 31.12.1952*)

b) in der Zeit von 19 33 bis Juli 19 37 *)

in H a m b u r g

~~seiner~~/ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt gehabt.

Das BLEA bittet um amtliche Bestätigung, ob und wie lange ~~der~~/die Antragsteller/in in der in Frage kommenden Zeit dort polizeilich gemeldet war und ggf. wohin ~~der~~/die Antragsteller/in abgemeldet wurde.

Gleichzeitig wird um Überprüfung gebeten ob und ggf. wie lange sich ~~der~~/die Antragsteller/in **tatsächlich** dort aufgehalten hat.

Bayerisches Landesentschädigungsamt
I.A.

Probst
(Ass. Probst)

II. Feststellungen des/r

III. An das Bayer. Landesentschädigungsamt München, Arcisstraße 11, zurück.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen!

25

Dr. Otto Ortweiler
Walldorf b. Frankfurt a.M.
EG 77 534 - II/2 - bay

(16) Walldorf bei Frankfurt a.M.,
den 1. April 1957

Bayerische Landesentschädigungsamt
München 2

Bayerisches
Landesentschädigungsamt
110000 - 4.4.57

28.3.1957

Herrn
Landgerichtsdirektor
Dr. Otto Ortweiler

Walldorf b. Frankfurt/Main
Farnstrasse 24

Entschädigungssache Dr. Friedmann, Lieselotte,
Az.: EG 77 534

Ich bestätige Ihr Schreiben vom 28. 3. 1957 nebst Anlagen.
Betreff: Entschädigungssache Dr. Friedmann Lieselotte, Az.: EG 77 534
Anlage: 1 Erklärung (2-fach)

Sehr geehrter Herr Landgerichtsdirektor!
Anbei wird Ihnen eine Erklärung (2-Fach) übersandt.
Es wird gebeten, dieselbe unterschrieben dem Bayer. Landesentschädigungsamt wieder zurückzuleiten.
Gemäß § 185 BEG ist für die Anmeldung und Entscheidung über die Ansprüche nach diesem Gesetz zuständig:

Ziff. 3 **hilfsweise:**
Wenn der Verfolgte vor dem 31.12.1952 ausgewandert ist, deportiert oder ausgewiesen worden ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) und seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt gehabt hat,
a) in einem Land innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die Entschädigungsbehörden dieses Landes.

Aus dem Antrag der Antragstellerin ist ersichtlich, dass sie von 1933 bis zu ihrer Auswanderung nach Italien ihren Wohnsitz in Hamburg gehabt hat. Zuständig wäre somit die Sozialbehörde - Amt für Wiedergutmachung- in Hamburg 36, Dammtorstr. 10.

Hochachtungsvoll!
I.A.

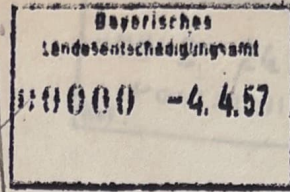
P₂
(*Ass.* Probst)

Dr. Otto Ortweiler
Walldorf b. Frankfurt a.M.

(16) Walldorf bei Frankfurt a.M.,
den 1. April 1957

26

An das
Bayerische Landesentschädigungsamt
M ü n c h e n 2
Arcisstrasse 11



Aktenzeichen: EG 77 534 - II/2 - bay
Betr.: Entschädigungssache Dr. Friedmann, Lieselotte,
Az.: EG 77 534

Ich bestätige Ihr Schreiben vom 28. 3. 1957 nebst Anlagen.
Vor meiner Stellungnahme muß ich noch die Antragstellerin selbst befragen.

Ich habe die Antragstellerin auf Grund verwandtschaftlichen Beziehungen bei ihrer Anmeldung bisher selbst vertreten. Mit ihrer weiteren Vertretung sollte jedoch ein Münchner Rechtsanwalt beauftragt werden, - vorausgesetzt, daß diese Sache in der Zuständigkeit des Bayerischen Landesentschädigungsamtes verblieben wäre.

Mir erscheint es zweifelhaft, ob die Antragstellerin als Studentin einen selbständigen Wohnsitz in Hamburg begründet hat. Ihr Wohnsitz war für die Zeit ihres Studiums jedenfalls bei ihren Eltern in Würzburg. Allerdings hat sie auch das praktische Jahr vom 1. Februar 1936 bis 31. Januar 1937 in Hamburg abgeleistet. Sie ist aber erst im Juli 1937 nach Italien gegangen, aber ohne die Absicht, dorthin endgültig auszuwandern.

Vermutlich war sie in Hamburg abgemeldet und in Würzburg ab 1. Februar 1937 bis Juli 1937 bei ihren Eltern wieder angemeldet.

Über den genauen Sachverhalt habe ich bei der Antragstellerin angefragt.

Ich bitte also die Entscheidung über die Frage der Zuständigkeit solange auszusetzen.

Hochachtungsvoll !

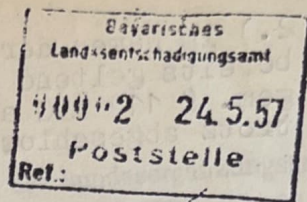
O. Ortweiler

Dr. Otto Ortweiler
Walldorf b. Frankfurt a.M.

(16) Walldorf bei Frankfurt a.M.,
den 20. Mai 1957

Eingeg. 7. MAI 1957

Bayer Seite



An das
Bayerische Landesentschädigungsamt
M ü n c h e n 2

Arcisstrasse 11

Aktenzeichen: EG 77 534 - II/2 - bay

Betr. : Entschädigungssache Dr. Friedman, Lieselotte,

Bezug : Ihr Schreiben vom 28. 3. 1957

1.) Nach Ansicht der Antragstellerin und auch nach meiner Ansicht war ihr letzter inländischer Wohnsitz Würzburg, Haugerring 4, bei ihren Eltern und nicht Hamburg.

Sie war nur zwecks Studiums nach Hamburg abgemeldet, legte dort allerdings noch ihr praktisches Jahr als Medizinalpraktikantin ab, verließ jedoch Hamburg im Juni 1937 endgültig, um nach Würzburg zu ihren Eltern zurückzukehren.

Die Antragstellerin erinnert sich nicht mehr genau an ihre polizeilichen An- und Abmeldungen. Ich muß es aber für sehr unwahrscheinlich halten, daß die Antragstellerin als Jüdin sich bei den damaligen strengen Meldebestimmungen nicht in Hamburg polizeilich abgemeldet und in Würzburg wieder angemeldet haben sollte.

Die Melderegister in Würzburg sind bis auf geringe Reste vollkommen zerstört.

Ich habe noch eine Anfrage an das Einwohnermeldeamt Hamburg gerichtet und bitte, dieselbe noch abzuwarten.

Die Antragstellerin ~~wirkte~~ ging nach ihrem Aufenthalt in Würzburg von Juni bis Oktober 1937 zu Studienzwecken nach Rom. Sie ist aber zu diesem Zeitpunkt nicht ausgewandert. Sie war im Jahre 1938 noch mehrere Monate bei ihren Eltern in Würzburg. Die Ereignisse vom November 1938 bewogen sie erst, nach Deutschland nicht mehr zurückzukehren. Sie ist erst im Jahre 1939 von Würzburg aus offiziell ausgewandert, zunächst nach England. Ihr Lift wurde von ihren Eltern in Würzburg verpackt und ihr nachgesandt. Dieser Lift ist allerdings durch die Kriegereignisse nicht mehr angekommen und von der Devisenstelle Würzburg im Verschiffungshafen beschlagnahmt worden. Auch für das durchgeführte Rückerstattungsverfahren wegen des beschlagnahmten Lifts hat sich die Wiedergutmachungskammer Würzburg für zuständig gehalten und durch Beschluß über den Schadensersatz erkannt.

Auch mit Genehmigung der Devisenstelle Würzburg sind der Antragstellerin nach Italien die Beträge für ihren Unterhalt überwiesen worden.

Sie hat auch in Würzburg ihre Judenvermögensabgabe gezahlt.

Ich bitte um eine vorläufige Äußerung, ob nach diesen Ausführungen die Ansicht des Entschädigungsamtes, daß für den geltend gemachten Anspruch Hamburg und nicht München zuständig sei, aufrechterhalten

Leine E - Outräge,
Nr B 26251

9.11.59 JZ

27

Bundesvermögensstelle Würzburg
Arbeitsgebiet Rückerstattung
der
Oberfinanzdirektion Nürnberg

Würzburg, den 7.11.59
Bismarckstr. 16
Fernruf: 5 4661

Az.: 0 5608 - 994/507/BV 1104

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG	
Sozialbehörde	
Amt für Wiedergutmachung	
Eing.: - 9. NOV. 1959	
Abl. 1	Zuständig: 1

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX An die

zu 1)

30.9.57	Schü.
30.9.57	Wa.
Anlagen	

Handwritten notes:
den 31. Juli 1959
35
Hamburg, den 30.9.1957
Wa./Schu.
Lieselotte
Hannover

62

1108 11 -6-

- Herrn
Dr. Otto Ortweiler
-Landgerichtsdirektor-
(16) Walldorf b./ Frankfurt am Main.
Farmstr. 24

Betr.: Entschädigungsansprüche der Frau Dr. Lieselotte Friedmann.
Sehr geehrter Herr Landgerichtsdirektor !

Hannover
Es wird mitgeteilt, daß der Entschädigungsantrag der Frau Dr. Lieselotte Friedmann, für welchen sich das Amt für Wiedergutmachung Hamburg für zuständig erklärt hat, hier unter dem Aktenzeichen Wg. - 1108 11 -6- geführt wird.

Ferner werden Sie darauf hingewiesen, daß nach den hier z.Zt. maßgeblichen Bearbeitungsrichtlinien nur Anträge von Antragstellern, die über 60 Jahre alt oder bedürftig oder durch Krankheit oder durch Gebrechen in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert sind, mit Vorrang bearbeitet werden.

- Wvl. nach 6 Monaten.

Handwritten: (Wvl. 30/3.1958 = P.)

I.A.

(Wagner) ap. Reg.-Inspektori

beiliegenden Empfangsschein zu bestätigen.

Im Auftrag

Handwritten signature: Promm
(Promm)

Empf.-Besch. zurück
- 9. NOV. 1959
am

Samml. E - Aufträge
 Nr. B 26251 9.11.59

27

Bundesvermögensstelle Würzburg
 Arbeitsgebiet Rückerstattung
 der
 Oberfinanzdirektion Nürnberg

Würzburg, den 7.11.59
 Bismarckstr. 16
 Fernruf: 5 4661

Az.: 0 5608 - 994/507/BV 1104

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
 Sozialbehörde
 Amt für Wiedergutmachung
 Eing.: - 9. NOV. 1959
 Afl. 1 Zuständig:

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

An die
 Sozialbehörde

Statistisches Landesamt
 Nordrhein-Westfalen
 29 120

Düsseldorf, den 31. Juli 1959
 Ludwig-Beck-Str. 23

Freie und Hansestadt Hamburg
 Sozialbehörde
 Amt für Wiedergutmachung
 Eing. - 3. AUG. 1959

Betr.: Bundeszentalkartei für Verfolgte; Doppelmeldungen

Wir setzen Sie davon in Kenntnis, daß für

Name: Dr. F r i e d m a n geb. Dannen- Vorname: Lieselotte
berg

geb. am: 11.8.1911 in: Würzburg

Anschrift(en): West-Brentwood, Long Island, Pilgrim State Hospital, NY/USA

folgende Karteikarten vorliegen:

Entschädigungsbehörde	Lz. bzw. Reg. Nr.	Anspruch wird hergeleitet von	
		Name	Vorname
1. Hamburg	110 811		
2. Hannover	131 028 b	Dannenberg geb. Speyer	Paula
3. Hannover	131 027 a	Dannenberg	Karl
4.			
5.			

Die vorgenannten Ämter sind gleichlautend informiert worden.

Im Auftrage:

[Handwritten Signature]

Den Empfang des Bescheidenschwarzes bitte ich mit dem beiliegenden Empfangsschein zu bestätigen.

Im Auftrag

[Handwritten Signature]
 (Promm)

Empf.-Besch. zurück
 am 9. NOV. 1959

Oberfinanzdirektion Nürnberg

Groß-Sammel-Rufnummer 2951
Fernschreib-Nr. 06 2257

0 5400 - 551/BV 9
0 5608 - 994/507/BV 1104

(Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und den Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben)

Nürnberg, 12.7.1960
Krellingstraße 50
(Rücksprachen: Kobergerstraße 62 III)

An
Frau
Liselotte Friedmann

West Brentwood L.J.
New York
Pilgrim State Hospital
U S A

über:
Herrn
Rechtsanwalt u. Notar
Willi Heineck

Königstein/Taunus
Am Parkplatz

*R. He. Dr.
Vocke
und H. P. R.
demann
Würzburg*

BESCHIED

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz – BRÜG –) vom 19. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 734 ff.) erteilt die Oberfinanzdirektion Nürnberg d. Berechtigten:

Friedmann, Liselotte, geb. Dannenberg, geb. 11.8.1911
in Würzburg
Wohnort: Pilgrim State Hospital, West Brentwood L.J., New York, USA

– zugleich – als Rechtsnachfolger nach
Dannenberg, Albert, geb. 31.3.1875 in Adelebsen Kr. Uslar –
zuletzt wohnhaft: Würzburg
Dannenberg, Paula, geb. Heilbrunn, geb. 8.12.1884 in Immenrode
zuletzt wohnhaft: Würzburg

Bevollmächtigter:

W.O.

folgenden Bescheid:

I.

Dem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten Entscheidungen – und – gütlichen Einigungen zu

Gründe:

- 1) Vergleich vor der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Würzburg vom 17.6.1952 - Az.: WK 412/50 - IV 1804
- 2) Beschluß der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Würzburg vom 1.4.1953 - Az.: WK 412/50
- 3) Vergleich vor der Wiedergutmachungsbehörde IV Ufr. vom 7.4.55 Az.: IV 2855 (1)

II.

Aus den zu Ziffer I. aufgeführten Entscheidungen – und – gütlichen Einigungen stehen den Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRÜG folgende Ansprüche zu:

Zu 1) wegen Ablieferung vom RM 3.000,-- Vereinigte Stahlwerke Aktien an Deutsche Golddiskontbank Berlin - laut Einlage 1 - DM $\sqrt{16.909,20}$

RM 7.500,-- wegen eines aufgrund eines Transvergeschäftes eingetretenen Transerverlustes und

RM 2.000,-- wegen Zahlung der 1. und 2. Rate Judenvermögensabgabe

RM 9.500,--

umgestellt im Verhältnis 10:1 zuzüglich 25% Zinsabgeltung

DM $\sqrt{950,--}$
DM $\sqrt{237,50}$

Zu 2) wegen Versteigerung eines nach Hamburg versandten Lifts DM $\sqrt{40.000,--}$

Zu 3) für an die Preuß.Staatsbank Berlin bezw. Bankhaus Steiler u. Co. abgelieferte Wertpapiere -

Hälfteanteil lt. Vergleich v. 7.4.1955

lt. Einl. 1 a
lt. Einl. 1 b
lt. Einl. 2

DM ~~144.829,96~~
DM ~~62.705,60~~
DM ~~4.950,52~~

insgesamt: DM 270.582,78
=====

*Fehlen
ihre endgültigen
Benachrichtigung
geändert leicht
OFD-Abt Nürnberg, 26.11.55
0 5400 - 551 - gelbe Abt
DM 271.290,76
12/2.73
Tuche, SL5*

Ergänzungsbescheid

zum internen Teilbescheid vom 25. Sept. 1958

Aufgrund der §§ 38,39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRÜG -) vom 19. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion Hannover den Berechtigten

1. Frau Anne Schwabacher, geb. Dannenberg, 530 Vine Street, Elizabeth 2, New Jersey/USA
2. Frau Dr. med. Lieselotte Friedmann geb. Dannenberg, Pilgrim State Hospital, West Brentwood/USA

als Rechtsnachfolger nach Dannenberg Karl u. Paula geb. Speyer
Bevollmächtigter: United Restitution Organization, Hannover, Klagesmarkt 10/11

folgenden Ergänzungsbescheid:

I.

Dem Ergänzungsbescheid liegt die nachstehend aufgeführte gütliche Einigung zugrunde:

Vergleich vor dem Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hannover vom 2. August 1961 - Az.: 31 WgA 42/50 -

II.

Aus der zu Ziff. I aufgeführten gütlichen Einigung steht den Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRÜG folgender Anspruch zu: 1200,-- DM.

Der im internen Teilbescheid der Oberfinanzdirektion Hannover vom 25. September 1958 festgestellte Schadensersatzbetrag in Höhe von4.033,05 DM
erhöht sich dadurch um weitere1.200,-- DM
auf 5.233,05 DM

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf5.233,05 DM - in Worten
Fünftausendzweihundertdreiunddreißig Deutsche Mark
festgestellt.

III.

Von dem zu Ziff. II festgestellten Betrag sind nach § 32 BRÜG
1. bereits gezahlt =4.033,05 DM,
2. sofort noch zahlen =1.200,-- DM.

Der verbleibende Restbetrag von DM ist grundsätzlich bis zum 31. März 1962 zu zahlen.
Im Falle des § 32 Abs. 5 BRÜG vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

60

IV.

Der zu Ziff. II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRÜG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1. April 1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRÜG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31. Dezember 1962 befriedigt.

V.

Auf die nach Ziff. III und Ziff. IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden gem. § 36 BRÜG die folgenden Vorleistungen/Darlehen angerechnet:

- 1. Darlehen von DM mit Wirkung vom
- 2. Darlehen von DM mit Wirkung vom

VI.

Die nach Ziff. III und Ziff. IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden, soweit eine Anrechnung nach Ziff. V. nicht erfolgt, bis zur Höhe vonDM gem. § 37 BRÜG an das Land bewirkt.

VII.

Von dem unter Berücksichtigung der Ziff. V und Ziff. VI verbleibenden Betrag sind die nach Ziff. III und Ziff. IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen bis zur Höhe vonDM an den Berechtigten zu (Zessionar) zu bewirken.

VIII.

Stehen den Berechtigten neben den in Ziff. II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRÜG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teilbescheid.

IX.

Gründe:

Nach dem in Ziff. I genannten Vergleich sind an die Berechtigten wegen Entziehung von Silber-, Gold- und Schmuckgegenständen = 1.200,-- DM nach Maßgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes zu zahlen.

Da dieser Vergleich nach Inkrafttreten des Bundesrückerstattungsgesetzes abgeschlossen wurde, gilt der vereinbarte Betrag als Schadensersatzbetrag gem. § 16 BRÜG.

X.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zustellung dieses Bescheides - bei Wohnsitz im Auslande von sechs Monaten - können Sie gerichtliche Entscheidung beantragen; der Antrag kann insbesondere darauf gestützt werden, daß in dem Bescheid

die Aufteilung des Geldbetrages gem. § 32 Abs. 2 - 4 und Abs. 6 Satz 1 unzutreffend vorgenommen oder, falls vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig oder eine gütliche Einigung rechtsgültig geworden ist (§ 14 Abs. 1), die Höhe des geschuldeten Geldbetrages im Bescheid unzutreffend festgesetzt ist.

Der Antrag ist schriftlich an die Wiedergutmachungskammer des zuständigen Landgerichts zu richten, die in den vorangegangenen Rückerstattungsverfahren zuständig gewesen ist oder gewesen wäre.

Ist dieses Landgericht für Rückerstattungsverfahren nicht mehr zuständig, so tritt an seine Stelle das Landgericht, auf das seine Zuständigkeit übergegangen ist.

Hannover,

Im Auftrage:

627

V o r s c h l a g

Mit fristgerecht gestelltem Antrag wird seitens der Antragstellerin, die als Jüdin Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen ist,

u.a. Entschädigung für einen erlittenen Berufsschaden

begehrt. Wie aus Bl. 7 u. 8 ersichtlich ist, hat die Antragstellerin an verschiedenen deutschen Universitäten, zuletzt in Hamburg, Medizin studiert und hat auch hier die ärztliche Prüfung am 27.12.35 abgelegt (s. Bl. 6). Aus dieser Bescheinigung ist gleichzeitig ersichtlich, daß die Antragstellerin das praktische Jahr für Mediziner in der Zeit vom 1.2.36 bis zum 31.1.37 im Krankenhaus der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg abgeleistet hat. Ferner geht hieraus hervor, daß gem. § 3 Abs. 2 Ziff. 5 der Reichsärzteordnung vom 13.12.35 ihr die Bestallung als Arzt nicht erteilt werden kann. Wie aus ihrer Schilderung des Verfolgungsvorganges (Bl. 7 u. 8) weiter hervorgeht, ist sie im Juli 1937 nach Italien emigriert. Sie hat erneut ihr medizinisches Studium aufgenommen und hat eine geraume Zeit ohne jegliches Entgelt als Volontärin gearbeitet. Wegen der Anfang 1939 in Italien herauskommenden Ausnahmebestimmungen für Juden ist sie im März 1939 nach England weiter gewandert. Dort bekam sie als Deutsche keine Arbeitserlaubnis, weder als Ärztin noch als Krankenschwester. Die einzige Berufssparte, in der sie tätig sein konnte und auch war, war die einer Hausangestellten (amtsbekannt). Im Mai 1946 bot sich ihr die Gelegenheit, nach den USA weiter zu wandern. Da auch dort das deutsche Examen nicht anerkannt wurde, fing sie erneut an, ihr medizinisches Studium aufzunehmen. Ihr Examen hat sie im Juni 1948 abgelegt. Vom November 1948 bis Mai 1949 hatte sie gegen ein Entgelt von Dollar 1.200 ein Stipendium (Assistentenstelle?) im Memorial Hospital in New York und seit Januar 1950 an war sie am Pilgrim State Hospital in West-Brentwood, Long Island, N.Y., angestellt. Diese Anstellung und das seit 1950 bis zum Jahre 1960 erzielte Einkommen wird seitens des Institutes bestätigt (Bl. 57).

Dem Antrag ist stattzugeben. Die Entschädigung erfolgt gem. den Bestimmungen des § 114 BEG.

Die Einstufung der Antragstellerin dürfte zweifelsohne in den höheren Dienst zu erfolgen haben. Der Schadenszeitraum beginnt meiner Ansicht nach mit dem 1.2.37, da sie per 31.1.37 ihr praktisches Jahr abgeleistet hatte. Das Schadensende ist nach der vorliegenden Einkommensbescheinigung (Bl. 57) auf den 31.12.50 anzunehmen, da von diesem Zeitpunkt an, die Tabellensätze der Anlage 1 zur 3. DV/BEG laufend überschritten werden. Eine Spitzenberechnung ist nicht durchführbar, da die entsprechenden Werte fehlen. Außerdem dürfte sich eine Spitze nach Lage der Dinge nicht ergeben, da bis 1950 erzielte Einkommen äußerst gering gewesen ist.

Schadensberechnung

Schadenszeit: vom 1.2.37 - 30. 6.48 = 11 Jahre u. 5 Monate ✓
" 1.7.48 - 31.12.50 = 2 " " 6 " ✓

Einstufung: höherer Dienst, 1. L.A.St. (25 Jahre) ✓
zuzüglich Zuschlag gem. § 76 (3) BEG ✓
RM/DM 6.396,-- jährlich ✓
" " 533,-- monatlich ✓

11 Jahre a RM 6.396,-- = RM 70.356,-- ✓
5 Mte. " " 533,-- = " 2.665,-- ✓
RM 73.021,-- ✓

umgestellt i. V. 10:2 .. DM 14.604,20 ✓

2 Jahre a DM 6.396,-- .. " 12.792,-- ✓

6 Mte. " " 533,-- .. " 3.198,-- ✓

DM 30.594,20 ✓

aufgerundet gem. § 41 d. 3. DV/BEG DM 30.595,-- ✓

=====

Bestellt: 2. Mai 1963
rechnet: 2. Mai 1963
(Name u. Dienstbez.)
(Name u. Dienstbez.)

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG 69

ARBEITS- UND SOZIALBEHÖRDE

AMT FÜR WIEDERGUTMACHUNG

Sprechzeit:

Nur Montags von 8 bis 15 Uhr

FERNSPRECHER: 34 10 16 } App. 1241
BEHÖRDENNNetz: 23 }Aktz.: W3- 1108 11-6-
(Bei Beantwortung bitte angeben)Hamburg, den 3. Mai 1963
Ehr/fy.

In der Entschädigungssache

der Frau Dr. Lieselotte F r i e d m a n , geb. Dannenberg,
geboren 11.8.1911 in Würzburg,
wohnhaft: West Brentwood, Pilgrim State Hospital,
Long Island N.Y., USA.,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Walter Lippmann,
Hamburg 22, Grillparzer Str. 4,

Arbeits- und
ergeht durch die Sozialbehörde – Amt für Wiedergutmachung – der Freien und Hansestadt Hamburg
auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) – BGBl. 1956 I S. 559 – i. V. m. d. Durchführungs-
verordnungen zum BEG
folgender

B e s c h e i d :

Die Antragstellerin erhält für Schaden im beruflichen Fort-
kommen eine Kapitalentschädigung in Höhe von

DM 30.595,--

(in Worten: Dreissigtausendfünfhundertfünfundneunzig DM).

Rechtsmittelbelehrung:

Soweit durch diesen Bescheid der Anspruch abgelehnt worden ist oder der Berechtigte anderweitig beschwert ist, kann dieser innerhalb einer Frist von drei Monaten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Sozialbehörde – Amt für Wiedergutmachung –, vor der Entschädigungskammer des Landgerichts Hamburg, Hamburg 36, Sievekingplatz - Ziviljustizgebäude schriftlich (möglichst zweifach) [REDACTED] Klage erheben.

Wohnt der Antragsteller im außereuropäischen Ausland, so tritt an Stelle der Frist von 3 Monaten eine Frist von 6 Monaten. Die Fristen nach Absatz 1 und 2 sind Notfristen; sie beginnen mit der Zustellung dieses Bescheides.

Die Klageschrift muß enthalten: 1) Die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts,

2) die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag (§ 253 ZPO)

70

Gründe :

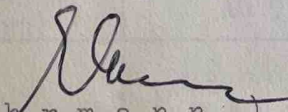
Die Antragstellerin hat an verschiedenen deutschen Universitäten Medizin studiert und die ärztliche Abschlussprüfung am 27.12. 1935 abgelegt. Das weiter erforderliche praktische Jahr hat sie in der Zeit vom 1.2.1936 bis 31.1.1937 am deutsch-israelitischen Krankenhaus in Hamburg absolviert. Die ihr danach zustehende Bestallung als Arzt wurde ihr jedoch wegen ihrer jüdischen Abstammung versagt. Anschliessend wanderte sie nach Italien und später nach England aus, ohne jedoch in diesen Ländern den ärztlichen Beruf ausüben zu können. Erst in den USA, wohin sie 1946 übersiedelte, konnte sie nach Bestehen eines weiteren Examens und Durchführung einer Assistententätigkeit ihren ärztlichen Beruf ausüben.

Gem. § 114 BEG ist die Antragstellerin für Berufsschaden so zu entschädigen, als ob sie den ärztlichen Beruf in dem dafür frühesten zulässigen Zeitpunkt hätte aufnehmen können. Hierfür ist sie in die vergleichbare Gruppe des höheren Dienstes einzustufen.

Die Schädigung begann am 1.2.1937, da sie in diesem Zeitpunkt ihr praktisches Jahr beendet hatte. Die Schadenszeit endete mit Ablauf des Jahres 1950, da das Arbeitseinkommen der Antragstellerin erst von da an wieder in nachhaltiger Form eine Höhe erreichte, die ihr im Vergleich mit dem Bezugseinkommen eines höheren Beamten ihrer Altersstufe eine ausreichende Lebensgrundlage verschafft.

Bei einer Schadenszeit vom 1.2.1937 bis zum 31.12.1950 ergeben die Sätze des höheren Dienstes - 1. Altersstufe einschl. des 20%igen Zuschlages eine Kapitalentschädigung von DM 30.594,20, aufgerundet DM 30.595,--, die der Antragstellerin zuerkannt wird.

Im Auftrage


(Hermann)
Referent

DR. WALTER LIPPMANN
RECHTSANWALT

Rechtsanwalt Dr. W. Lippmann · 2000 Hamburg 22 · Grillparzerstraße 4

Amt für Wiedergutmachung
Hamburg

2000 HAMBURG 22
GRILLPARZERSTRASSE 4
FERNSPRECHER 23 63 28
POSTSCHHECKKONTO: HAMBURG 1924 82
BANK: COMMERZBANK
HAMBURG-UHLENHORST

7. Januar 1964

Freie und Hansestadt Hamburg
30. JAN. 1964
p 13/1.64

W 3 - 1108 11 - 6 - Frau Dr. Lieselotte F r i e d m a n

Bezüglich der Auswanderungskosten wird zur Vorbereitung Folgendes vorgetragen:

Die Antragstellerin hatte von Anfang an die Absicht, nach Amerika auszuwandern. Nachdem erhebliche Schwierigkeiten bestanden, ein amerikanisches Affidavit zu erhalten und der Antragstellerin das Doktor-Diplom, das zur Zulassung zum amerikanischen Staatsexamen verlangt wurde, verweigert wurde, entschloß sie sich, in Italien weiter-zu-studieren und die in Amerika anerkannte Laurea zu machen. Die Antragstellerin nahm nur ihre persönlichen Kleidungsstücke mit. Ferner nahm sie Bücher für die Rom verlangten Fächer mit. Zuhause sollte auf den Eingang des Visums gewartet werden. Die Antragstellerin ging zuerst im Juli 1937 nach Rom, kehrte mehrere Male nach Deutschland zurück und meldete sich am 27.10.1937 zu Studienzwecken nach Rom ab. Durch Dr. Max Strauss, Würzburg, der schon in den Vereinigten Staaten war, gelang es der Antragstellerin, ein Affidavit von Herrn Louis Scholder zu erhalten. Der Vater der Antragstellerin hatte inzwischen die Quota-Nummer Stuttgart 26630 beschafft und schickte diese erst nach Rom, nachdem ein deutscher Konsulatsbeamter der Antragstellerin gesagt hatte, daß sie an der Grenze in ein KZ gesteckt würde. Die Antragstellerin kam auf ein Dienstmädchen-Permit nach England, und zwar am 9.3.39 und meldete sich gleich zur Weiterwanderung an. Im Winter 1940/41, als die Quote erreicht werden sollte, wurde ihr telefonisch mitgeteilt, daß die Visa-Erteilung wegen des U-Boot-Krieges eingestellt worden sei. Die Antragstellerin heiratete inzwischen ihren verstorbenen Mann, der auch nach den USA wollte und dessen Großvater, Herr Julian Schwab, das letzte Affidavit gab. Bei dieser Sachlage dürfte davon auszugehen sein, daß die Auswanderungskosten bis nach den Vereinigten Staaten zu ersetzen sind.

Ich überreiche

Fotokopie eines Abmeldescheins vom 27.10.1937, aus dem sich ergibt, daß die Antragstellerin sich nach Rom zu Studienzwecken abgemeldet habe.

Ich überreiche ferner

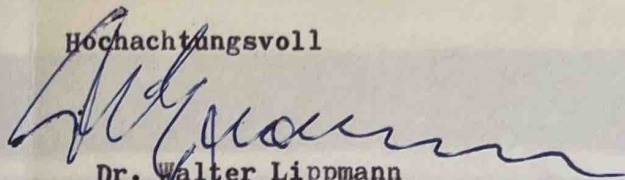
4 Seiten in Fotokopie des englischen Fremdenausweises der Antragstellerin mit dem besonderen Hinweis auf Seite 2, wo es heißt, daß die Antragstellerin nur im Haushalt bei privaten Familien arbeiten könne.

76

Zu beachten ist, daß die Antragstellerin damals Inhaberin eines italienischen medizinischen Titels war, ferner die Absicht hatte, als Ärztin in Amerika tätig zu sein und dort das Staatsexamen nachzuholen. Schon dies spricht dafür, daß die Antragstellerin weder in Rom, wo sie nur studieren wollte, noch in England bleiben wollte, denn dort hätte sie nichts mehr tun können, als als Hausgehilfin zu arbeiten.

Eine Fotokopie der Laurea des Erziehungsministeriums in Rom sowie Korrespondenz mit der Universität in New York sowie mit dem Jewish Refugees Committee von 1946 kann gegebenenfalls vorgelegt werden.


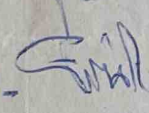
Hochachtungsvoll



Dr. Walter Lippmann
Rechtsanwalt

Anlagen

K/D


2. 8. 1956 - 
13. Jan. 1956
